



Katholische Kirche Region Bern

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Grosser Kirchenrat

Reglement über den Ausbildungsfonds (AFR)

Der Grosse Kirchenrat

der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung (GKG), gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b des Organisationsreglements vom 23. Oktober 2005,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Finanzierung, Verwendung und Verwaltung des Ausbildungsfonds der GKG (Fonds).

² Der Fonds ist ein selbständiger Fonds, dessen Vermögen gesondert vom Vermögen der GKG geführt wird.

Art. 2 Begriffe

In diesem Reglement bedeuten:

- a. *Finanzierungshilfe*: Finanzielle Hilfe durch Beiträge an Ausbildungen oder Weiterbildungen;
- b. *Kirchliches Umfeld*: Ausbildungen oder Weiterbildungen im kirchlichen Umfeld befähigen zur Ausübung von theologischen und religionspädagogischen Aufgaben in der katholischen Kirche.

Art. 3 Zweck

¹ Der Fonds ist eine Finanzierungshilfe für Angehörige der römisch-katholischen Landeskirche, die

- a. auf dem Gebiet des Kantons Bern ihren dauerhaften Wohnsitz haben und
- b. für Ihre Ausbildung oder Weiterbildung im kirchlichen Umfeld nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügen.

Art. 4 Finanzierung des Fonds

¹ Der Fonds wird geäuft durch

- a. Zuweisungen aus dem Budget der GKG;
- b. Erträge des Fondsvermögens;
- c. Zuwendungen Dritter.

Art. 5 Zuständigkeiten

Die Organe der GKG entscheiden über die Verwendung des Fondsvermögens im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen.

Art. 6 Verwaltung des Fondsvermögens

¹ Das Vermögen des Fonds wird von der Verwaltung der GKG verwaltet.

² Die Anlagen dieses Fondsvermögens erfolgen nach den allgemeinen Grundsätzen der Anlagestrategie des Kleinen Kirchenrats.

Art. 7 Rechnung

¹ Über das Fondsvermögen führt die Verwaltung der GKG eine gesonderte Rechnung. Diese ist über den gleichen Zeitraum wie die Jahresrechnung der GKG abzuschliessen.

² Die gesonderte Rechnung ist zusammen mit den übrigen Fondsrechnungen der GKG auszuweisen.

Art. 8 Auflösung

¹ Die Auflösung des Fonds erfolgt durch den Grossen Kirchenrat auf Antrag des Kleinen Kirchenrats.

² Die freiwerdenden Mittel sind einem anderen Fonds der GKG mit vergleichbarer Zweckbestimmung zuzuweisen. Falls dies unmöglich ist, wird das Vermögen einem anderen Fonds oder dem übrigen Vermögen der GKG übertragen.

Art. 9 Ausführungsbestimmungen

Der Kleine Kirchenrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 10 Änderung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Reglement des Fonds für Ausbildungsbeiträge vom 11. Dezember 1991.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Bern, 22. April 2015

Im Namen der
RÖMISCH-KATHOLISCHEN GESAMTKIRCHGEMEINDE
BERN UND UMGEBUNG

Präsidentin:

Leiter Verwaltung:

Ursula Jenelten Brunner

Rolf Frei